

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ
UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

68. Jahrgang

Mainz, den 10. November 2014

Nummer 9

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
16. 9. 2014 Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften	107
1. 10. 2014 Rechtsbehelfsbelehrungen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz	108
16. 10. 2014 Besorgung der Hausdienstgeschäfte bei den Justizbehörden und den Justizvollzugsanstalten	110
17. 10. 2014 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)	111
21. 10. 2014 Justizergänzungsbestimmungen zu der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (JEB-VV-LHO)	111
Bekanntmachungen	
17. 10. 2014 Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung; hier: Sachbezugswerte im Jahr 2015	111
Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	112

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung
vom 16. September 2014 (MJV 9350 – 4 – 61) *)

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschrift wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung

der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 23. August 2004 (MinBl. S. 294), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 hinausgeschoben:

Ausübung der Befugnisse im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 30. Juli 2004 (MinBl. S. 286; 2009 S. 362)

– Gliederungsnummer 3131 –

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVV RPF eingearbeitet

Rechtsbehelfsbelehrungen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 1. Oktober 2014 (1223 - 1 - 9)**

Das nachstehende Gemeinsame Rundschreiben der Staatskanzlei und der Ministerien vom 15. Juli 2014 (ISIM 12 316:313*3) – MinBl. S. 88 – gebe ich zur Beachtung bekannt. Das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 30. Juli 2008 (1223 - 1 - 9) – JBl. S. 131 – wird aufgehoben.

**Gemeinsames Rundschreiben der Staatskanzlei
und der Ministerien
vom 15. Juli 2014 (ISIM 12 316:313*3)**

- 1 Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), geändert durch Artikel 1 b des Ersten Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 24. Mai 2014 (BGBl. I S. 538), wurde eine allgemeine Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in § 37 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eingeführt. Für Bundesbehörden galt diese Pflicht bislang nach § 59 der Verwaltungsgerichtsordnung; mit der Änderung wird diese Regelung nun in das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) überführt und in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufgehoben.

Die verwaltungsverfahrenrechtlichen Neuregelungen des Bundes gelten in Rheinland-Pfalz aufgrund der Verweisung in § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Der Wortlaut von § 37 Abs. 6 Satz 1 VwVfG orientiert sich an § 58 Abs. 1 und dem früheren § 59 VwGO. Danach ist einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Die Anforderungen an den Inhalt der Belehrung wurden nicht verändert.

Die Belehrungspflicht gilt nach § 37 Abs. 6 Satz 2 VwVfG auch für die Bescheinigung nach § 42 a Abs. 3 VwVfG, mit der auf Verlangen der Eintritt einer Genehmigungsfiktion schriftlich bestätigt wird. Diese Bescheinigung dokumentiert den Eintritt der Genehmigungsfiktion und ermöglicht Dritten die tatsächliche Kenntnisnahme vom Eintritt der Genehmigungsfiktion und von ihrem Inhalt. Die Bescheinigung übernimmt insoweit die Funktion der fehlenden Bekanntgabe an Dritte und setzt mit ihrem Zugang den Lauf der Rechtsbehelfsfrist gegen die fingierte Genehmigung in Gang.

In der Praxis haben sich angesichts neuer technischer Möglichkeiten der Einlegung von Rechtsbehelfen Schwierigkeiten bei der Formulierung der Rechtsbehelfsbelehrungen ergeben. Zudem ist nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (Urteil vom 8. März 2012 - 1 A 11258/11) eine Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig, die nicht darüber belehrt, dass der Widerspruch auch im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß § 3 a VwVfG eingelegt werden

kann, wenn die Behörde den Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente gemäß § 3 a Abs. 1 VwVfG eröffnet hat.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung und der durch Artikel 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) erfolgten Neufassung von § 3 a Abs. 2 VwVfG, mit der zeitlich gestaffelt zusätzliche Möglichkeiten der elektronischen Schriftformersetzung geschaffen werden, ergibt sich ein Anpassungsbedarf für die im Gemeinsamen Rundschreiben der Staatskanzlei und der Ministerien vom 23. Juni 2008 (MinBl. S. 184) veröffentlichten Muster von Rechtsbehelfsbelehrungen. Zusätzlich werden auch Muster für eine Rechtsbehelfsbelehrung bei einer Bescheinigung nach § 42 a Abs. 3 VwVfG über den Eintritt der Genehmigungsfiktion angeboten; in diesen Fällen ist Bezug auf die fingierte Genehmigung zu nehmen.

Zur weitergehenden Erläuterung der Mustertexte wird darauf hingewiesen, dass in der Rechtsprechung zum Teil eine Rechtsbehelfsbelehrung eines zugestellten Bescheids für fehlerhaft gehalten wird, die angibt, die Widerspruchs- oder Klagefrist beginne mit der Bekanntgabe des Bescheides (statt mit dessen Zustellung) zu laufen. In den nachfolgenden Mustern ist daher für den Fall, dass der Bescheid aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder behördlicher Anordnung zugestellt werden soll, statt des Begriffs der Bekanntgabe der Begriff der Zustellung zu verwenden.

Bei der Belehrung über Rechtsbehelfe, die auch auf elektronischem Weg eingelegt werden können, bieten die nachfolgenden Muster alternative Formulierungen, die von den Behörden nach den bei ihnen jeweils technisch tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten ausgewählt werden sollten. Seit dem Inkrafttreten von § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz) zum 1. Juli 2014 ist jede Behörde bei dem Vollzug von Bundesrecht verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen. Die im Rahmen der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie für jede Behörde eingerichtete Virtuelle Poststelle (VPS) gewährleistet bereits jetzt, dass mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene elektronische Dokumente entgegen genommen werden können.

Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte können nach § 3 a Abs. 2 VwVfG grundsätzlich bei Behörden schriftformersetzend auf elektronischem Weg durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (§ 3 a Abs. 2 Satz 2 VwVfG) oder durch direkte Eingabe in ein von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestelltes elektronisches Formular (§ 3 a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 VwVfG) eingelegt werden. Bei der Nutzung eines Eingabegeräts (Terminals) in der Behörde ist organisatorisch sicherzustellen, dass eine Identitätsfeststellung vor Ort durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Behörde stattfindet. Erfolgt die Eingabe in das elektronische Formular über öffentliche Netze, muss diese mit einem sicheren Identitätsnachweis nach § 18 Abs. 1 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes verbunden sein (§ 3 a Abs. 2 Satz 5 VwVfG).

Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte können auch durch De-Mail in der Sendevariante „bestätigte sichere Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes

(§ 3 a Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 VwVfG) oder durch Verwendung eines anderen sicheren Verfahrens, das durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt wurde (§ 3 a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 VwVfG), eingelegt werden. Eine Verpflichtung für Landes- und Kommunalbehörden, ein De-Mail-Postfach vorzuhalten, gibt es jedoch derzeit nicht. Ebenso wenig wurde bisher eine Rechtsverordnung der Bundesregierung gemäß § 3 a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 VwVfG erlassen.

Wegen der nicht einheitlichen Rechtsprechung zur Belehrung über die elektronische Schriftformersetzung wird empfohlen, die bei der jeweiligen Behörde tatsächlich angebotenen Möglichkeiten zur Ersetzung der Schriftform vollständig aufzuführen.

Die nachfolgenden Muster gelten nicht für Fälle, in denen besondere Bestimmungen anzuwenden sind.

2 Rechtsbehelfsbelehrung bei einem

2.1 **Verwaltungsakt, wenn vor Erhebung der Anfechtungsklage oder der Verpflichtungsklage ein Vorverfahren durchzuführen ist (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO oder § 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO):**

„Gegen diesen (*diese*) ... (*Bescheid, Verfügung, Anordnung oder Entscheidung*) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (*alternativ: Zustellung*) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei ... (*Bezeichnung und Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat*) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.“

2.2 **Verwaltungsakt, wenn vor Erhebung der Anfechtungsklage oder der Verpflichtungsklage ein Vorverfahren durchzuführen ist (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO oder § 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO) und der Widerspruch auch auf elektronischem Weg erhoben werden kann:**

„Gegen diesen (*diese*) ... (*Bescheid, Verfügung, Anordnung oder Entscheidung*) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (*alternativ: Zustellung*) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei ... (*Bezeichnung der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat*) einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei ... (*Bezeichnung und Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat*),
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: ... (*VPS-Adresse der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat*)*,
3. durch direkte Eingabe in das elektronische Formular: ... (*Bezeichnung des von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars und Angabe der Internetseite/des Links*), bei Eingabe über öffentliche Netze versehen mit einem sicheren Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes (eID des neuen Personalausweises) oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (eID des Aufenthaltstitels)*,
4. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: ... (*De-Mail-Adresse der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat*)* oder
5. (erst nach Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung möglich) auf elektronischem Weg nach folgendem Verfahren: ... (*Angabe eines anderen sicheren gemäß Rechts-*

verordnung der Bundesregierung festgelegten Verfahrens, das bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, verwendet werden kann)*

erhoben werden.“

(**Nichtzutreffendes streichen*)

2.3 **Verwaltungsakt, gegen den nach § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO oder § 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO unmittelbar die Anfechtungsklage oder die Verpflichtungsklage gegeben ist:**

„Gegen diesen (*diese*) ... (*Bescheid, Verfügung, Anordnung oder Entscheidung*) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (*alternativ: Zustellung*) Klage beim Verwaltungsgericht ... (*Anschrift des nach § 52 VwGO zuständigen Verwaltungsgerichts*) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.“

2.4 **Widerspruchsbescheid in den Fällen des § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO:**

„Gegen den (*die*) ... (*Bescheid, Verfügung, Anordnung oder Entscheidung*) der ... (*Bezeichnung und Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat*) vom ... - Az.: ... - in der Gestalt des Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht ... (*Anschrift des nach § 52 VwGO zuständigen Verwaltungsgerichts*) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.“

2.5 Abhilfebescheid oder Widerspruchsbescheid in den Fällen des § 79 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 VwGO:

„Gegen diesen ... (*Abhilfebescheid, Widerspruchsbescheid*) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht ... (*Anschrift des nach § 52 VwGO zuständigen Verwaltungsgerichts*) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid (*alternativ: Abhilfebescheid*) sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.“

3 Rechtsbehelfsbelehrung bei einer

3.1 Bescheinigung nach § 42 a Abs. 3 VwVfG über den Eintritt der Genehmigungsfiktion, wenn vor Erhebung der Anfechtungsklage gegen die Genehmigung ein Vorverfahren durchzuführen ist (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO):

„Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (*alternativ: Zustellung*) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei ... (*Bezeichnung und Anschrift der Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat*) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.“

3.2 Bescheinigung nach § 42 a Abs. 3 VwVfG über den Eintritt der Genehmigungsfiktion, wenn vor Erhebung der Anfechtungsklage gegen die Genehmigung ein Vorverfahren durchzuführen ist (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO) und der Widerspruch auch auf elektronischem Weg erhoben werden kann:

„Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (*alternativ: Zustellung*) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei ... (*Bezeichnung der Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat*) einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei ... (*Bezeichnung und Anschrift der Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat*),
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: ... (*VPS-Adresse der Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat*)*,
3. durch direkte Eingabe in das elektronische Formular: ... (*Bezeichnung des von der Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat, zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars und Angabe der Internetseite/des Links*), bei Eingabe über öffentliche

Netze versehen mit einem sicheren Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes (eID des neuen Personalausweises) oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (eID des Aufenthaltstitels)*,

4. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: ... (*De-Mail-Adresse der Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat*)* oder

5. (*erst nach Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung möglich*) auf elektronischem Weg nach folgendem Verfahren: ... (*Angabe eines anderen sicheren gemäß Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegten Verfahrens, das bei der Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat, verwendet werden kann*)*

erhoben werden.“

(**Nichtzutreffendes streichen*)

3.3 Bescheinigung nach § 42 a Abs. 3 VwVfG über den Eintritt der Genehmigungsfiktion, wenn gegen die Genehmigung nach § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO unmittelbar die Anfechtungsklage gegeben ist:

„Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (*alternativ: Zustellung*) Klage beim Verwaltungsgericht ... (*Anschrift des nach § 52 VwGO zuständigen Verwaltungsgerichts*) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.“

- 4 Das Gemeinsame Rundschreiben der Staatskanzlei und der Ministerien vom 23. Juni 2008 (MinBl. S. 184) wird aufgehoben.

2003

Besorgung der Hausdienstgeschäfte bei den Justizbehörden und den Justizvollzugsanstalten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 16. Oktober 2014 (5370 - 1 - 1) *)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 19. Juni 1991 (5370 - 1 - 4/91) - JBl. S. 133; 2009

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVJ RPF eingearbeitet

S. 150 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2009 (1281 – 1 – 1) – JBl. S. 150 –, wird wie folgt geändert:

- 1.1 In den Nummern 1.1, 1.1.1 und 1.1.3 Satz 1 und 3 sowie in Nummer 1.2.1 Satz 1 werden die Worte „des einfachen Justizdienstes“ jeweils durch die Worte „des ersten Einstiegsamtes“ ersetzt.
- 1.2 Nummer 1.3.2 erhält folgende Fassung:

„1.3.2 Der Berechnung der Vergütung ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts der niedrigsten Stufe der Entgeltgruppe 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zugrunde zu legen. Für Schnee- und Eisräumarbeiten erhöht sich die Vergütung nach Satz 1 um 5 v. H. aufgerundet auf volle 10-Centbeträge.“
- 1.3 In Nummer 1.3.4 Satz 1 werden die Worte „der Oberfinanzdirektion Koblenz – Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle –“ durch die Worte „dem Landesamt für Finanzen in Koblenz“ ersetzt.
- 1.4 In Nummer 1.3.4 Satz 2 wird die Verweisung „Nummer 1.3.2 Buchst. a Satz 2“ durch die Verweisung „Nummer 1.3.2 Satz 2“ ersetzt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 17. Oktober 2014 (1441 VG – 1 – 27) ***

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2007 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 6. Juli 2006 (1441 VG – 1 – 17), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 15. November 2013 (1441 VG – 1 – 26) – JBl. S. 149 – beschlossen.

Den Gerichten wird jeweils ein Exemplar der Anordnung (Stand: 1. Januar 2015) auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2015) zum 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

*) Nicht in der Sammlung eJVJ RPF enthalten

**) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVJ RPF eingearbeitet

Justizergänzungsbestimmungen zu der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landshaushaltsordnung (JEB-VV-LHO)

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 21. Oktober 2014 (5101 – 1 – 8) **)**

- 1 Die Justizergänzungsbestimmungen zu der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landshaushaltsordnung (JEB-VV-LHO) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 12. Juni 2006 (5101 – 1 – 8) – JBl. S. 125 –, zuletzt geändert mit Rundschreiben vom 6. Oktober 2014, werden wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 56.2 erhält folgende Fassung:

„Soweit bei Geldhinterlegungen in Eilfällen die Einzahlung des zu hinterlegenden Betrages bei der Gerichtszahlstelle erfolgt, ist die Anordnung der Annahme zur Hinterlegung dieser Stelle in Urschrift nebst einer Abschrift zu erteilen. Die Gerichtszahlstelle händigt der hinterlegenden Person die Abschrift der Anordnung mit der Einzahlungsquittung zum Nachweis der Hinterlegung (Hinterlegungsschein) aus. Die Urschrift der Anordnung mit der Bestätigung der Hinterlegung und dem Vermerk über die Erteilung des Hinterlegungsscheins ist mit der Zahlungsanzeige der Hinterlegungsstelle zurückzuleiten, die der Landesjustizkasse eine Annahmeanordnung unter Mitteilung der Einzahlungsnummer der Gerichtszahlstelle und der Nummer des Objektkontos erteilt.“
 - 2 Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

Bekanntmachungen *)

Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung; hier: Sachbezugswerte im Jahr 2015

**Bekanntmachung der Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 17. Oktober 2014 (2142 – 1 – 10)**

Schreiben des Bundesministeriums des Innern
vom 16. September 2014 (D 6 – 30202/1#2)

Da sich die für die Festsetzung der Sachbezugswerte nach § 3 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung (TGV) maßgeblichen Werte für Verpflegung aus § 2 Absatz 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) für das Jahr 2015 nicht verändert haben, gelten folgende mit Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 5. November 2013 – D 6 – 30202/1#2 – (GMBL 2013 S. 1227) bekannt gegebenen Sachbezugswerte auch für das Jahr 2015:

Für das Frühstück sind 1,63 EUR und für Mittag- und Abendessen jeweils 3,00 EUR zu berücksichtigen.

Personalmeldungen und Stellenausschreibungen

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalmeldungen in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalmeldungen in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am OLG Koblenz
- 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am LG Landau in der Pfalz

- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Pfälzischen OLG Zweibrücken
- 1 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt bei der StA Koblenz

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 10 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 87 a Abs. 1, § 80 a Abs. 2 Satz 1 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-
Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 1 60 (Vermittlung)

Justizvollzugsanstalt Diez · Limburger Str. 122 · 65582 Diez
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122,
65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 6 09-3 04
E-Mail jbl.jvadz@vollzug.mjv.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis
halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den
Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis
spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch
für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs)
1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.
